

mit Recht schließen, daß Hegidius und Eugen III. dem Leslauer Bischof den Landestheil, welchen man kirchlich als Archidiaconat Pommerellen bezeichnet, überwiesen haben. Mit Bestimmtheit wird ein archidiaconus Pomeraniae urkundlich zuerst 1240 bezeugt (Perlbach a. a. O. 60). Pomerania, das bald ganz Pomern, bald West- oder Ostpomern allein bedeutet, kann selbstverständlich in dem angeführten Titel des Bischofs nur Ostpomern oder Pommerellen bezeichnen, da ja Westpomern seit 1140 einen eigenen Bischof hatte. Ein besonderer Official für das Archidiaconat Pommerellen wird zuerst am Ende des 14. Jahrhunderts angeführt (Wölky, Urkundenbuch des Bisthums Culm, Danzig 1887, 292); derselbe pflegte in Danzig zu residiren, während der Archidiacon seine Residenz in Wloclawel als Mitglied des Domcapitels hatte. Der Official war im 15. Jahrhundert mehrfach, aber nicht ständig, zugleich Reichbischof des Bischofs von Leslau (episcopi Vladislaviensis suffraganeus). Erst seit dem Jahre 1765 bestellte der Bischof Ostrowski von Wloclawel mit Genehmigung des apostolischen Stuhles außer dem suffraganeus Vladislaviensis noch einen suffraganeus Pomeraniae und bekleidete mit dieser Würde den Official von Pommerellen. Zur Befestigung des Christenthums und zur Verbreitung christlicher Cultur und christlicher Gesittung dienten wesentlich die von den pommerellischen Herzogen gegründeten und freigebig dotirten Klöster. Das älteste und bedeutendste Kloster war die Cistercienserkloster zu Oliva (s. d. Art.), gestiftet 1170. Außerdem sind zu nennen die Johanniter (1198) zu Preußisch-Stargardt, Schönau und Bilschau, welche ihre Besitzungen 1370 dem deutschen Orden verkauften, die Prämonstratenserinnen zu Zudau (1209), die Cistercienserinnen zu Zarnowitz, im 13. Jahrhundert von Oliva gestiftet, Dominicaner zu Danzig (1227 vom hl. Hyacinth gegründet) und zu Dirschau (1289), Cistercienser zu Pselplin (s. d. Art.) 1274, Franciscaner zu Reuenburg (1260). Die Klöster errichteten auf ihren Territorien Pfarrkirchen: Oliva 7, Pselplin 3 (Pselplin, Reutrich und Poguttin), Zudau 4 (Zudau, Chmieleo, Lufin, Orhöft), kultivirten das Land, sorgten für das geistige und materielle Wohl ihrer Unterthanen, indem sie ihnen bei der Annahme der von den Fürsten geschenkten Güter und Ortschaften möglichst Befreiung von den bisherigen drückenden Lasten und Frohndiensten zu erwirken suchten. In Zudau bestand bis in das vorige Jahrhundert eine vielbesuchte Erziehungsanstalt für die Töchter aus den vornehmen Familien Pommerellens. Was das Verhältnis der pommerellischen Herzoge zu dem Diöcesanbischof angeht, so war dasselbe im Allgemeinen ein freundliches; nur Herzog Swantopoll (1220—1266), der bedeutendste unter ihnen, ein thatkräftiger, aber auch gewaltthätiger Mann, erlaubte sich Uebergriffe in

die weltlichen und geistlichen Rechte des Bischofs, so daß er der Communication verfiel. Im J. 1246 entschädigte er den Bischof durch Verleihung des Dorfes Groß-Pomorst (Perlbach 56. 80). Bemerkenswerth ist auch, wie dieser Gewaltfürst allmählich dem Gebote der Kirche bezüglich des Strandrachtes nachkam. Dieses barbarische Recht, das damals noch in verschiedenen Ländern Europa's bestand, galt als ein Regale und Vorrecht des Landesfürsten, wurde aber von der Kirche entschieden bekämpft. Es zeigten sich auch in diesem Punkte die Päpste, welche den Helfern der Nothleidenden Ablässe verliehen, die Orte, an denen Scheiternde beraubt wurden, mit dem Interdicte belegten und den Räubern das christliche Begräbniß verweigerten, als die Hüter der wahren Humanität. Beim Beginn seiner Regierung setzt er für die Lübder Kaufleute gewisse Abgaben beim Schiffsbruche fest und bezeichnet dieß als eine libertas haec non inaudita. Im J. 1248 verspricht er, alle Schiffsbrüchigen in seinem Gebiet an ihren Gütern nicht zu schädigen, sondern auf jede Weise zu unterstützen. Im J. 1253 befreien Swantopoll und sein Sohn Mestwin die Schiffsbrüchigen in ihrem Gebiet von allen Abgaben. Im J. 1263 befreit er die Schiffsbrüchigen in seinem Gebiet nicht nur von jeder Abgabe, sondern setzt auch für solche, welche dieselben schädigen, eine Strafe von 15 Mark fest; als Motiv führt er an gratia Dei irradiante cor nostrum und: quoniam teste sancto apostolo in actibus naufragante tunc temporis eodem beato Paulo cum quibusdam sociis barbari non modicum humanitatem praestabant eisdem, unde iniquum valde videtur fideles barbaris et infidelibus in humanitatis operibus inferiores et impares inveniri (Perlbach 29. 87. 190. 168. 187).

II. Archidiaconat Pommerellen unter der Herrschaft des deutschen Ordens, 1309—1466. Nach dem Interregnum unter polnischer Oberherrschaft seit 1295 kam Pommerellen theils durch Kauf theils durch Eroberung im J. 1309 unter das Scepter des deutschen Ordens. Die deutschen Ritter wendeten ihre Fürsorge nicht bloß der Colonisirung und Cultivirung des Landes, dem Ackerbau, Gewerbe und Handel, der Rechtspflege und Verwaltung des Landes zu, sondern ließen sich auch die Regelung der kirchlichen Verhältnisse angelegen sein. Viele Kirchen und Pfarrsprengel, gewöhnlich mit vier Hufen dotirt, sind vom deutschen Orden errichtet worden. So wurden z. B. in der Stadt Danzig, die wesentlich dem Orden ihren Aufschwung und ihre Blüthe im Mittelalter zu verdanken hat, die im J. 1270 vorhandenen vier Kirchen (Hirsch, Die Ober-Pfarrkirche von St. Marien, Danzig 1843, 14) in der Zeit der Ordensherrschaft auf mehr denn 20 Gotteshäuser vermehrt. Das Danziger Werber erhielt für die zum Theil neu eingerichteten und angesiedelten Ortschaften seine Handfesten und Pfarrsysteme, die, obgleich in